

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 145
Bekanntmachungen	S. 145
Auf einen Blick	S. 151

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 22. Mai bis 26. Mai 2017 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 23. Mai 2017

17.00 Uhr Bezirksvertretung Hüls, Heinrich-Joepfen-Haus,
Herrenweg 6, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

Mittwoch, 24. Mai 2017

17.00 Uhr Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder,
Jugend und Familie, Rathaus
17.00 Uhr Bezirksvertretung Nord, Kantine Gartenbauverein
Rosengarten, Kanesdyk,
anschließend Einwohnerfragestunde

BEKANNTMACHUNGEN

STEUERN WAREN FÄLLIG

Die Grundbesitzabgaben, die Gewerbe- und die Zweitwohnungssteuer für die Monate April, Mai und Juni wurden am 15.05.2017 fällig. Daran und an die Zahlung aller sonstigen nicht gestundeten Rückstände an Steuern, Gebühren und Beiträgen sowie Abgaben, deren Vollziehung nicht ausgesetzt wurde, erinnert die **Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Krefeld**.

Für Barzahlung stehen **alle Banken, die Deutsche Post AG sowie alle Zweigstellen der vorgenannten Geldinstitute** zur Verfügung. Man sollte unbedingt den bargeldlosen Zahlungsverkehr wählen und die Beträge unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto **DE8432050000000310003** bei der Sparkasse Krefeld, das Konto **DE69360100430008682431** bei der Postbank Essen oder auf Konten der Finanzbuchhaltung Krefeld bei fast allen Krefelder Banken überweisen.

Die Finanzbuchhaltung empfiehlt als zeitgemäßen und rationalen Zahlungsverkehr die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Dabei braucht man keine Zahlungstermine zu überwachen und hilft der Stadt in den Bemühungen, die Verwaltungskosten zu senken.

Nähere Hinweise hierzu entnehmen Sie bitte der Internetveröffentlichung mit dem dort abrufbaren Vordruck:

<http://www.krefeld.de/fb21> - Dienstleistung „Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats“.

Vorteile des SEPA-Lastschriftverfahrens:

- Die Einrichtung und Änderung von Daueraufträgen bzw. das Ausfüllen von Überweisungsaufträgen entfällt.
- Sie zahlen immer rechtzeitig den richtigen Betrag, auch wenn sich die Höhe der Forderung ändern sollte.
- Die Zahlung im Wege des SEPA-Lastschrifteinzugs gilt zum Fälligkeitstag als entrichtet, es können keine Mahngebühren oder Säumniszuschläge anfallen.
- Die Belastung Ihres Kontos erfolgt niemals vor dem Fälligkeitstag der Forderung
- Sie können ab Belastungsdatum Ihres Kontos innerhalb von sechs Wochen eine Wiedergutschrift bei Ihrer Bank verlangen, dies ist bei Daueraufträgen und Überweisungen nicht möglich.
- Erstattungszahlungen an Sie erfolgen ohne weitere Formalitäten auf das von Ihnen angegebene Konto.

Fällige Abgaben, die nicht am Fälligkeitstag den Konten der Finanzbuchhaltung gutgeschrieben sind, müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen kostenpflichtig beigetrieben werden. Schecks sind **ausschließlich** an die Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Krefeld zu adressieren und müssen bereits **drei Werkstage vor Fälligkeit** bei dieser eingegangen sein.

BEKANNTMACHUNG

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 780

– NEUER WEG / GELDERNSCHE STRASSE –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 13.05.2017

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 04.05.2017 beschlossen:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich östlich Neuer Weg / südlich Geldernsche Straße, der begrenzt wird
 - im Süden durch den Kaiser Wilhelm Park,
 - im Westen durch die Straße Neuer Weg,
 - im Norden durch die Geldernsche Straße und
 - im Osten durch die gewerblichen Nutzungen am Oraniering,

ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 780 – Neuer Weg / Geldernsche Straße –

- Der Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 01.10.1992 zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 596 – Oraniering / Preußenring / Westparkstraße / östlich Kaiser-Wilhelm-Park / Neuer Weg / Geldernsche Straße – sowie der Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 03.06.2003 zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens 596/1 – nordwestlich Oraniering/ südwestlich Geldernsche Straße – werden aufgehoben.
- In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der Bebauungsplan Nr. 780 – Neuer Weg / Geldernsche Straße – neu auf Rang 24 platziert. Die bisher auf Rang 24 und nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 04.05.2017 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 780 - Neuer Weg / Geldernsche Straße wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

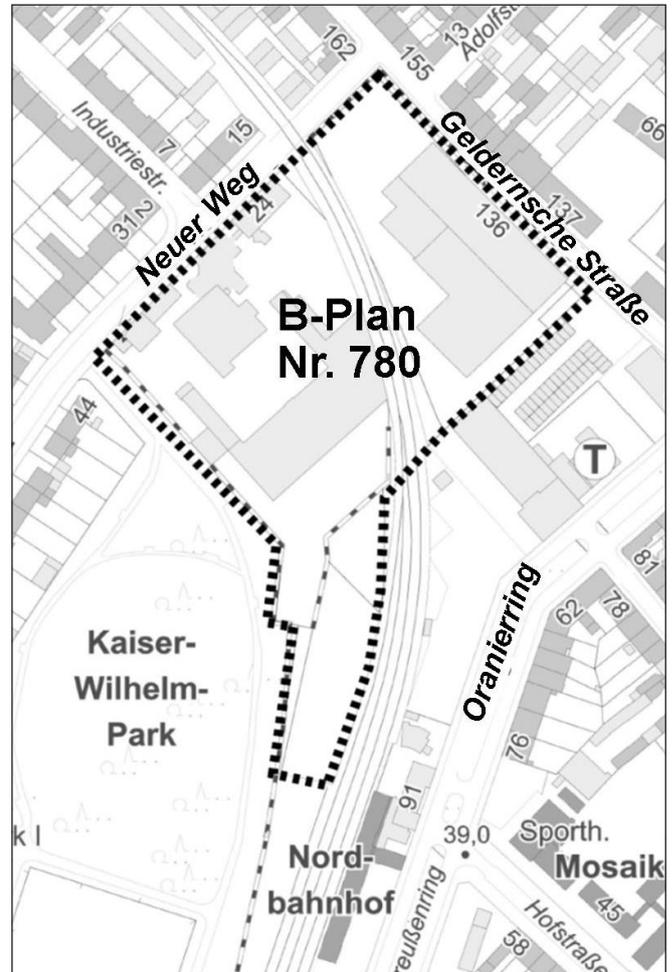
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zum Beschluss des Rates vom 04.05.2017 gehörende Plan, aus dem der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hervorgeht, liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 323,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 13. Mai 2017
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

BEKANNTMACHUNG EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 811 (V) – WESTLICH DÜRERSTRASSE –

**Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom
13.05.2017**

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 04.05.2017 beschlossen:

- Gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen

gen Fassung, wird für den Bereich westlich der Dürerstraße, der begrenzt wird

- im Süden durch die rückwärtigen Grundstücke der Bebauung an der Uerdinger Straße sowie durch das unbebaute Grundstück im Eckbereich nördlich Uerdinger Straße / westlich Dürerstraße,
- im Westen durch angrenzende Gartengrundstücke der Bebauung der Roonstraße,
- im Norden durch das Grundstück Dürerstraße Nr. 10 und
- im Osten durch die Dürerstraße

ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 811 (V) – westlich Dürerstraße –

2. Alle bisher gefassten Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 763 – westlich Dürerstraße / südlich Hunzingerstraße – werden aufgehoben.
3. In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 811 (V) – westlich Dürerstraße – neu auf Rang 36 platziert. Die nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 04.05.2017 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 811 (V) – westlich Dürerstraße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

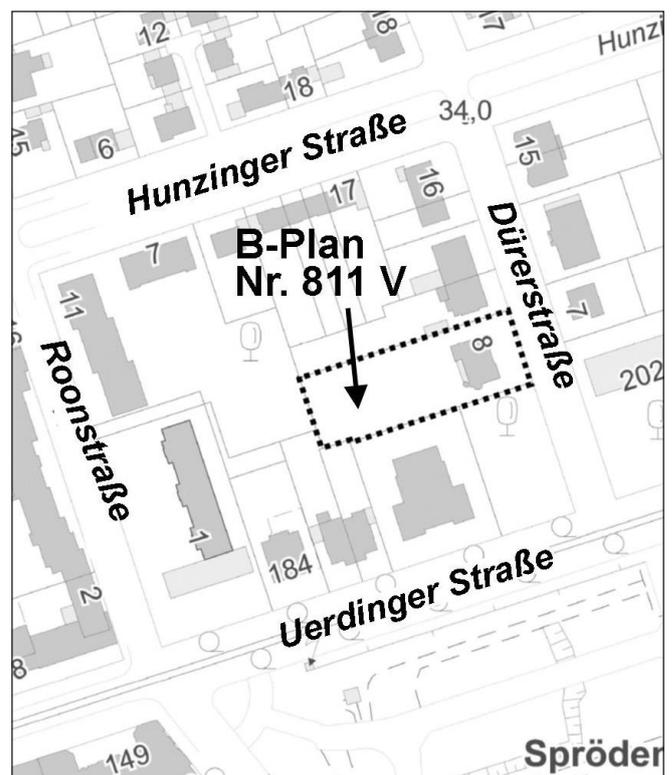
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zum Beschluss des Rates vom 04.05.2017 gehörende Plan, aus dem der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hervorgeht, liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 323,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 13. Mai 2017
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Fachbereich Grünflächen der Stadt Krefeld, Abteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist die Stadt Krefeld berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 14			249	Zielinski	Grete	28.11.1986
Hauptfriedhof 19	A		287	Wiborny	Alfred	02.04.1987
Hauptfriedhof 36			6-7	Kukowka	Helga	01.06.1978
Hauptfriedhof 51*			12	Stapf	Margarethe	05.02.1959
Hauptfriedhof E			1427-1428	Hormann	Käthe	05.03.1987
Hauptfriedhof M			184	Schütz	Angelika	01.07.1977
Hauptfriedhof T			454-456	Bauer	Marianne	19.08.1966
Hauptfriedhof Z			182-184	Sahlmann	Ernst	25.03.1977
Bockum	5		662	Hufer	Rosa	14.01.1957
Bockum	7		142-143	Bovender	Franz	29.11.1973
Elfrath	2		2119	Erdel	Maria	17.11.1987
Fischeln	21		37	Ibach	Elsbeth	06.03.1947
Fischeln	23		62	Giet Van der	Maria	23.12.1985
Oppum	W		378	Raffel	Emil	20.07.1987
Traar	16		1-2	Trotha von	Ivo	30.03.1957
Traar	B	B	17	Vermathen	Margarete	27.06.1986
Uerdingen	12		28-29	Stemes	Jakoline	31.10.1963
Uerdingen	20	A	219	Stein	Renate	14.05.1987
Verberg	2		112-113	Thelen	Peter Dietrich	03.07.1975

Mitteilung über den Ablauf der Ruhezeiten oder das Erlöschen von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten

Auf den städtischen Friedhöfen sind die Ruhezeiten der nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen oder die Nutzungsrechte hieran sind nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. In diesen Fällen sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von den Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung zu entfernen. Wird dieser Aufforderung nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung und in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht Folge geleistet, ist die Stadt Krefeld berechtigt, die Grabmale und

sonstigen baulichen Anlagen im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des Verstorbenen sind angegeben:

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	3.4	2	16	Grüters	Maria Magdalena	05.06.1998
Oppum	Ü	8	45	Knieriem	Adelheid Anna	11.11.1999
Uerdingen	3 A	1	5	Heil	Rosina	17.05.2000

Mitteilung über ungepflegte Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 3			53	Poggendorf	Heinrich	20.07.1977
Hauptfriedhof 15	B		52-53	Sauter	Johann	24.08.1949
Hauptfriedhof 22			46-47	Schmitz	Peter	19.10.1967
Hauptfriedhof 22 *			187-188	Schewior	Benno	06.05.1976
Hauptfriedhof 22 *			79-82	Schotte	Wilhelm	23.01.1969
Hauptfriedhof 43			84	Krüger	Irmgard Gertrud	19.12.2012
Hauptfriedhof 43			57-60	Wagner	Erich	22.02.1972
Hauptfriedhof 48	A		66-67	Jahnke	Martha	08.03.1957
Hauptfriedhof 64 *			1810	Budde	Helga	11.01.2007
Hauptfriedhof 68	A*		96	Kuschel	Bruno	19.05.1980
Hauptfriedhof M			259-260	Koch	Josefine	14.02.1966
Hauptfriedhof Q			633-634	Gödde	Walther	02.03.1982
Bockum	3 *		1998	Laux	Hermann Walter	29.06.2005
Elfrath	2		4216	Bauer	Christina	23.03.1989
Fischeln	9		129	Vaal De	Rolf Peter	22.09.1994
Fischeln	41 *		33	Dreßen	Else Käthe	03.06.2004
Fischeln	41 *		100	Richolt	Irene Hedwig	01.03.2001
Hüls	9		4	Hupperten	Heinrich	02.05.1957
Linn	A *		240	Franke	Irmgard Julianne	19.09.2005
Linn	H		19	Adamek	Heribert	17.11.1964

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Linn	S		413	Mozdenski	Bronislaw	28.04.1981
Oppum	B		144-145	Krahwinkel	Maria Louise	10.09.1976
Oppum	G		32	Nündel	Erich	23.04.1971
Oppum	H		90	Minten	Ludwig Hubert	29.09.1966
Oppum	K		65	Zaja	Emma	13.07.2000
Oppum	K		32-33	Püllen	Johann Hubert	30.04.1976
Oppum	R		120	Besgens	Anita	18.12.2012
Oppum	Z		144	Boemanns	Anna Johanna Agnes	21.09.1992
Uerdingen	7		40	Haupt	Franz Nikolaus	14.07.2005
Uerdingen	12		136-137	Höffkes	Maria	04.02.1960

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	28	12	2	Endesfelder	Martha Hedwig	27.03.1990
Fischeln	28	13	14	Royen von	Karoline Wilhelmine	28.01.1991
Fischeln	28	29	2	Spörk	Sofie	13.09.1991
Fischeln	49	18	18	Weber	Luise	15.03.2002
Fischeln	54	7	42	Gogulski	Elfriede Gabriele	18.10.1995
Oppum	T	2	4	Eschenbach	Manfred Paul	16.06.2006
Oppum	T	2	10	Claessen	Heinz	09.05.2006
Oppum	T	10	3	Contzen	Heribert Hans Walter	18.01.2011
Oppum	Ü	3	48	Wolf	Anna Karoline	13.03.1998
Oppum	Ü	6	28	Hinz	Sophia Christel	21.11.1996
Uerdingen	24	1	2	Hartmond	Jakobine	02.05.2016

Mitteilung über sonstige Mängel bei Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5

Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Oppum	Y	17	8	Sturm	Siegfried Fritz Theo	12.07.1993

Einebnungsandrohung bei Ablauf von Nutzungsrechten oder Ruhezeiten bzw. bei Erlöschen von Nutzungsrechten an Wahl- bzw. Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 18			91-97	Soherr	Julie	08.08.1986
Hauptfriedhof M			500	Rogge	Wilhelm	02.09.1986
Hauptfriedhof P			618-619	Scholten	Anton	15.04.1975

Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei ungepflegten Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	64 *		1739	Stanjek	Alfons	28.10.2005
Hauptfriedhof	G		1356-1357	Zwering	Henriette	06.04.1990
Hauptfriedhof	X		5-9	Beer	Alfred	15.10.1974
Bockum	4		199-200	Tervooren	Gertrud	09.10.1961
Elfrath	46		3	Schmitz	Dieter Jakob Wilhelm	15.06.1999
Fischeln	9		161-164	Heinen	Peter	26.05.1977
Traar	1		81	Kamp	Johann	27.02.1968
Traar	16		55	Winzen	Arno Anton	23.04.1997
Traar	B	B	48-49	Gennen	Karl	17.01.1955

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hüls	27	6	40	Große Buxel	Sofie	20.10.1993
Oppum	C	1	19	Scholz	Elisabeth Hedwig	14.09.1995

Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei sonstige Mängeln an Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	32		354-355	Korten	Wilhelmine	04.01.1967

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hüls	27	9	40	Schütze	Hildegard Johanna	11.01.1993

Einebnungsfestsetzungen bei Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	4		531	Lindenkamp	Elsa	08.03.1955
Hauptfriedhof	33 *		236-237	Keens	Gertrud	21.04.1982
Hauptfriedhof	49 *		8-9	Hoffmann	Edgar	23.10.1967
Hauptfriedhof	54		287-288	Bömken	Walter	10.06.1963
Elfrath	1		2111	Herkenrath	Ida	08.10.1987
Traar	21		124	Vermathen	Werner Gerhard	12.06.2003

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19 C	24	5	Kondziolka	Alicja Dorota	16.03.2015
Fischeln	10	8	46	Kunze	Rudolf Karl Hermann	26.02.2004
Fischeln	27	3	23	Szwed	Zdzislaw Roman	20.10.1993
Fischeln	27	4	15	Swierc	Gertruda Franciszka	04.08.1993
Fischeln	28	15	8	Kühn	Klaus Kurt	08.06.1990
Fischeln	28	20	6	Hinz	Helene Otilie	25.04.1991
Fischeln	28	23	3	Rzepka	Paul Heinrich	04.06.1991
Fischeln	34	4	57	Belghaus	Edeltrud Herta Elfri	24.02.2006
Fischeln	34	10	27	Hallmann	Dieter	08.06.2005
Fischeln	38	12	28	Göllnitz	Ilse Marie Louise	21.11.2006
Fischeln	48	6	45	Igne	Hildegard	20.01.1999
Fischeln	48	8	10	Menth	Friedrich	06.01.1997
Linn	K3	8	6	Lewitzky	Margarete	29.03.1982
Linn	K3	8	13	Piepers	Gertrud	24.12.1982
Linn	K3	9	7	Sturm	Maria	15.11.1982
Linn	K3	9	12	Bourut	Sylvia	28.04.1983
Linn	K3	11	9	Dathe	Kurt	19.09.1983
Linn	K3	18	1	Hüser	Hans-Dieter	26.08.1985
Linn	K3	23	1	Schedlinski	Luise	26.09.1986
Uerdingen	29	8	7	Schindler	Willy	25.02.1986

Krefeld, 28.04.2017
 Der Oberbürgermeister
 In Vertretung
 Thomas Visser
 Beigeordneter

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0180 5 66 05 55

NOTDIENSTE

**Innung für
Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau**

19.05. – 21.05.2017
Carl Lechner GmbH
Vinzenzstraße 15 | 47799 Krefeld
80 62-0

25.05. – 28.05.2017
Peter Lehnen
Inrather Straße 439a | 47803 Krefeld
97 86 13

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der **Telefon-Nr. 0700 84374666** zu erreichen.

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

PRIESTERNOTRUF

PRIESTERNOTRUF FÜR KRANKE

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wählen Sie Telefon 334 334 0

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117 ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19 700

**KREBSINFORMATIONSDIENST
des Deutschen Krebsforschungszentrums:
www.krebsinformationsdienst.de**



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.

